

vorab per Fax: 90188-

Landgericht Berlin

26

12527 Berlin

**In dem Verfahren
K. S. ./ JVA Moabit**

wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgenommen. Ungeachtet der Tatsache, dass der Antragsteller bedürftig ist, ist der Antrag erlässlich. Im Falle der Stattgabe, trüge der Antragsteller ohnehin nicht die Kosten. Bleibt der Antrag ohne Erfolg würde ihm VKH nicht bewilligt.

Ergänzend zum Antrag meines Mandanten wird vorgetragen:

Abgesehen davon, dass der Antragsteller diesem Vorfall, durch die Art seiner Schilderung, einen lächerlichen Anstrich verlieh, ist die Handlungsweise der Antragsgegnerin zutiefst menschenverachtend, äußerst unangemessen. Den Vorwurf schikanösen und willkürlichen Umgangs mit dem Antragsteller kann nicht erspart bleiben; ein zutiefst verwerfliches Handeln, unter Missbrauch der Stellung eines Bediensteten im Vollzug.

Dieses Vorgehen gegen den Antragsteller widerspricht den gesetzlichen Normen der Behandlung und des Umgangs mit einem Beschuldigten, der sich in U-Haft befindet.

Die Antragsgegnerin überschritt - in nicht hinnehmbarer Weise - Grenzen, sie handelte anmaßend und menschenverachtend.

Leider keine Ausnahme im Vollzug dieses Landes und wiederholt vom EGMR sowie vom BVerfG verurteilt.

Die Position des Antragstellers, er war Untersuchungshäftling, verbietet es aufsichtführenden Personen, wie von ihm dargelegt, umzugehen.

Überdies vermag ich keinen Anlass für dieses Aufgebot zu erkennen; acht Bedienstete. Üblicherweise führen zwei bis drei Bedienstete Zellenkontrollen und Durchsuchungen durch.

Ein Untersuchungsgefangener gilt als unschuldig. Er ist so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, er würde zur Verbüßung einer Strafe festgehalten (§ 4 Abs. 1 UVollzG Bln).

§ 4 (2) UVollzG schreibt vor, die Persönlichkeit ist zu achten. Der Umgang mit dem Antragsteller - Eindringen in den Haftraum mit acht Bediensteten, ihn abführen - bekleidet mit Sporthose, Shirt, ohne Socken (im Januar) - umringt von diesen acht Personen, ist Ausdruck von Missachtung, ruft Bilder hervor, die ich überholt glaubte oder die, von deutschen Medien, anderen Ländern zugeordnet werden - als Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen.

Ein solches Vorgehen demonstriert keine Achtung der Persönlichkeit, bedient schon gar nicht die Unschuldsvermutung, sondern das Gegenteil, nämlich Vorverurteilung. Obzwar auch gegenüber einem Verurteilten ein solches Handeln gesetzwidrig wäre.

Eine Erläuterung der Maßnahme - Durchsuchung des Haftraumes, Abführen und körperliche Durchsuchung - wurde dem Antragsteller nicht gegeben, wie in § 4 (3) UVollzG verlangt.

Wie der Antragsteller ausführte, wurde bei ihm, in Anwesenheit dreier Bediensteter, die körperliche Durchsuchung durchgeführt. Der Antragsteller musste sich vollständig entkleiden, seine Hoden anheben, sich vorbeugen und den After auseinanderziehen.

Gem. § 44 (2) UVollzG ist, im Einzelfall, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen, bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung, durch einen dazu bestimmten Bediensteten, zulässig.

Mit seinen zwei Alternativen trifft dieser Paragraph eine abschließende Regelung.

Da weder Gefahr im Verzuge war noch eine Anordnung, mit der zudem ein Bediensteter bestimmt wurde, handelte die Antragsgegnerin gesetzwidrig; Willkür, gar Schikane, darf unterstellt werden.

Sollte eine Anordnung vorgelegen haben, war die Antragsgegnerin verpflichtet, diese bekannt zu geben.

Nach hiesigem Verständnis stellt die körperliche Durchsuchung, bei vollständiger Entkleidung, eher die Ausnahme dar, an die außerdem Voraussetzungen geknüpft sind, an denen es vorliegend augenscheinlich mangelte.

Die Körperliche Durchsuchung bei vollständiger Entkleidung ist beschämend und zutiefst demütigend. Zudem führt sie, insbesondere bei ungerechtfertigtem Handeln durch die Antragsgegnerin, zu emotionaler Instabilität.

In seinem Beschluss vom 27.06.2017, Az.: 3 Ws 118/17, stellt das OLG Frankfurt/Main fest:

„Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung eines Gefangenen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Dies gilt insbesondere für Durchsuchungen, die mit einer Inspizierung von normalerweise geschlossenen oder verdeckten Körperöffnungen verbunden sind (vgl. hierzu BVerfG Beschluss vom 5. November 2016 - 2 BvR 6/16). Es bedarf hierfür einer gesetzlichen Ermächtigung. Überdies ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu wahren.“

An diese Art der Durchsuchung sind aber weit strengere Voraussetzungen geknüpft, als bei sonstigen Durch- oder Absuchungen eines Gefangenen, seiner Sachen oder der Hafträume.

Dass diese strengen Voraussetzungen für die Art und Weise der am 28.01.2021 durch die Antragsgegnerin vorgenommene körperliche Durchsuchung vorlagen, ergibt sich nicht aus dem Vortrag des Antragstellers, auch nicht aus der vorangegangenen Korrespondenz mit der Antragsgegnerin.

Weder wird die Antragsgegnerin Gefahr im Verzug vorgeben können, noch beruhte die körperliche Durchsuchung auf einer Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall.

Vielmehr erweckt diese Maßnahme den Anschein der Willkür, die sehr wahrscheinlich ihren Anstoß in der am 23.01.2021 stattgefundenen Demonstration fand, an der der Antragsteller (aus der JVA heraus) und die Eltern des Antragstellers teilnahmen. Diese Demonstration fand vor der JVA Moabit statt.

Die oben zitierte Entscheidung betrifft zwar den Strafvollzug, ist jedoch insofern anwendbar, als dass die Maßstäbe einer solchen Maßnahme in der U-Haft deutlich höher liegen, als im Strafvollzug.

Im Gegensatz zum verurteilten Strafgefangenen gilt der Untersuchungsgefangene als unschuldig. Es müssen also sehr schwerwiegende Gründe vorhanden sein, um eine körperliche Durchsuchung, wie vorgenommen, rechtfertigen zu können.

Derartige Gründe stehen der Antragsgegnerin nicht zur Seite.

Die Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft ist es, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen (§ 2 UVollzG). Diese Prämissen der U-Haft schließen Maßnahmen, wie von der Antragsgegnerin durchgeführt, schlichtweg aus.

Abschließend muss festgestellt werden, die hier in Rede stehende Maßnahme der Antragsgegnerin ist willkürlich und somit rechtswidrig. Sie verletzt den Antragsteller nicht allein in seinem Status als Untersuchungsgefangener, sondern auch in seiner Menschenwürde.

Es liegt folglich auch ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte vor.

Der Antragsteller hat Anspruch auf die beantragte Entschädigung.